

Satzung

Landesverband der Liebhaberorchester NRW

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.2.2012 in Köln)

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Zusammenarbeit, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Landesverband der Liebhaberorchester NRW“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Köln.

Der Verband fördert selbstlos die auf Bildungs-, Kultur- und Jugendförderung durch Liebhabermusizieren gerichteten Belange seiner Mitglieder auf überregionaler Ebene.

Er ist Mitglied im "Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester" (BDLO) und arbeitet mit diesem zusammen. Er kann zusätzlich anderen Vereinigungen beitreten.

Sein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können in Nordrhein-Westfalen ansässige Orchester und Instrumentalgruppen sein, deren Zweck auf Bildungs-, Kultur- und Jugendförderung durch Liebhabermusizieren gerichtet ist.

Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen, deren Interesse auf musikalische Bildung gerichtet ist, Mitglied werden (Einzelmitglieder).

§ 3 Beitritt, Austritt, Ausschluss

Die Aufnahme in den Verband ist jederzeit möglich. Der Beitritt soll dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Beitrittsantrag zu diesem Landesverband gilt in der Regel gleichzeitig für den Bundesverband; umgekehrt gilt der Antrag zum Bundesverband auch für diesen Landesverband.

Gegen die Versagung einer Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Austritt aus dem Verband ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Auch eine Austrittserklärung gilt in der Regel gleichzeitig für den Bundesverband, und umgekehrt.

Ein Ausschluss aus dem Verband wegen verbandsschädigenden Verhaltens kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, setzt den Mitgliedsbeitrag fest, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und entscheidet in weiteren für den Verband wichtigen Fragen. Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten, die sich um den Verband oder seine Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung

muss die vorgesehene Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zugehen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat unverzüglich mit Themenangabe und zwei-Wochen-Frist zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Vorstand oder die Kassenprüfer dies schriftlich begründet verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitgliedsvereinigungen zu den vorbenannten Tagesordnungsthemen verbindliche Beschlüsse fassen. Jede anwesende Mitgliedsvereinigung hat eine Stimme; Mitglieder nach § 2 Absatz 2 und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und von einem der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unterzeichnet wird.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind im Sinne des § 26 BGB jeder allein vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen, die nicht vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Nachfolge.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und einer von ihnen vertretungsberechtigt ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Steuerliche Bestimmungen, Verwendung der Verbandsmittel

Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes an eine steuerbegünstigte Körperschaft für Zwecke, die dem Liebhabermusizieren in Nordrhein Westfalen dienen.